



# Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB)

Fair. Konsequent. Erfolgreich.

Mitglied der Union Internationale des  
Huissiers de Justice et Officiers  
Judiciaires (UIHJ)  
  
und der Union Européenne des  
Huissiers des Justice (UEHJ)  
  
Mitglied im dbb beamtenbund und  
tarifunion

## Elektronische Post

An die Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

nachrichtlich:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

**Gerichtsvollzieherordnung (GVO); Anpassung von § 7 Abs. 3  
GVO - Abschaffung des Ausschlusses einer  
Wegegelderstattung aus der Landeskasse**

**Post: Kaiser-Friedrich-Str. 103a, 10585 Berlin**

Webseite: [www.dgvb.de](http://www.dgvb.de) / E-Mail:  
[bundesvorstand@dgvb.de](mailto:bundesvorstand@dgvb.de)

Bundesvorsitzender  
Matthias Boek  
Tel.: 030 34781350  
Mobil: 0171 7883918  
[bundesvorsitzender@dgvb.de](mailto:bundesvorsitzender@dgvb.de)  
stellv. Bundesvorsitzender  
Thomas Hannß  
Mobil: 0157 51459173  
[stvbundesvorsitzender@dgvb.de](mailto:stvbundesvorsitzender@dgvb.de)  
stellv. Bundesvorsitzende  
Kathleen Paul  
Mobil: 0175 1280151  
[bundesvorstand@dgvb.de](mailto:bundesvorstand@dgvb.de)  
stellv. Bundesvorsitzender  
Torsten Weber  
Mobil: 0177 6014123  
[bundesschatzmeister@dgvb.de](mailto:bundesschatzmeister@dgvb.de)

Berlin, den 26. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die laufende Länderumfrage zu den Vorschlägen der Landesjustizverwaltung Sachsen-Anhalt vom 16.10.2025 zur Erstattungsfähigkeit von Wegegeldern aus der Landeskasse (Anpassung von § 7 Abs. 3 der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) erlaubt sich der DGVB folgende Hinweise.

Zum aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung haben die Bundesländer am 19.12.2025 im Bundesrat den Vorschlag unterbreitet, den § 840 ZPO dahingehend anzupassen, dass künftig die Aufforderung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB) bei der Zustellung lediglich beizufügen ist. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag in ihrer Gegenäußerung vom 21.01.2026 (Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 21/3737) aufgegriffen und stimmt diesem nun vollumfänglich zu.

Diese Änderung würde es den Gerichtsvollziehern ermöglichen, einen PfÜB auch im Wege der Postzustellung an den Drittschuldner zu übermitteln. Damit würde jedem nach § 16 Abs. 1 GVO örtlich zuständigem Gerichtsvollzieher die Möglichkeit gegeben, alle Zustellungen, und zwar bundesweit, unmittelbar selbst vorzunehmen. Eine Weiterleitung an andere Gerichtsvollzieher würde dadurch entbehrlich werden. Das Verfahren würde deutlich beschleunigt.

**Wir geben jedoch zu bedenken, dass damit erhebliche Mindereinnahmen für die Landeshaushalte zu erwarten sind.**

Zum einen müssen unsere Kollegen in Abwägung des § 15 GVGA bei der Wahl der Zustellungsart neben dem Beschleunigungsgebot auch das Kostenminderungsgebot beachten. Damit kann bei der Zustellung eines PfÜB nur noch die Postzustellung in Frage kommen, **solange das Instrument der elektronischen Zustellung nicht flächendeckend zur Verfügung steht**. Im Vergleich zur Postzustellung überwiegt bei der elektronischen Zustellung nicht nur der Beschleunigungseffekt, sondern in der Gesamtbetrachtung der anfallenden Kosten ist diese auch günstiger. Bei der Postzustellung fallen neben dem Postentgelt i.H.v. 5,62 EUR auch noch zusätzlich Dokumentenpauschalen an. **Abgesehen davon stellt das Versenden von Papier einen beispiellosen Anachronismus dar. Im Zeitalter der e-Akte dürfen und müssen den Begriffen wie Ausdrucken und Kopieren nur noch eine historische Bedeutung zukommen!**

Eine Weiterleitung an andere Gerichtsvollzieher zum Zwecke einer persönlichen Zustellung scheidet künftig mit der geplanten Regelung sowohl unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung als auch unter dem Aspekt der Kostenminimierung aus. Bei der Postzustellung entstehen jedoch lediglich 3,60 EUR an Gebühren, statt wie bisher 12,00 EUR für eine persönliche Zustellung. Das entspricht ca. 9.240.000 EUR Mindereinnahmen für die Landeshaushalte bei angenommen 1,1 Mio PfÜB pro Jahr (siehe Ref-E Gesetz zur Zuständigkeitskonzentration in der Zwangsvollstreckung vom 01.10.2024). Hinzu kommen Mindereinnahmen durch den Wegfall von Wegegeldern i.H.v. ca. 3.500.000 EUR bundesweit.

Die Mindereinnahmen bei den Gebühren können, jedenfalls teileweise, kompensiert werden, wenn die elektronische Zustellung endlich bundesweit zur Anwendung kommt. Bei einer Gebühr von derzeit 8,00 EUR würden die Einnahmeverluste der Länder lediglich 4.400.000 EUR betragen. Um die elektronische Zustellung weiter zu fördern, ist es jedoch zwingend erforderlich, die Banken zur Eröffnung eines elektronischen Zustellpostfaches zu verpflichten. Diese Forderung erhebt der DGVB unablässig seit geraumer Zeit. Banken sind mit mehr als 90% die Hauptempfänger aller Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse. Bisher sind jedoch nur sehr wenige Banken bereit gewesen, einen digitalen Kommunikationsweg für die Justiz zu eröffnen. Das ein regulatorisches Eingreifen des Gesetzgebers notwendig ist, haben die Bundesländer in der oben genannten Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung ebenfalls erkannt und für ein Änderung des § 173 Abs. 2 ZPO votiert. Leider sah der Entwurf eine Erweiterung des Personenkreises, welcher zur Eröffnung eines sicheren Übermittlungsweges verpflichtet ist, nur um die in § 79 Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO genannten Personen vor. Dieser Personenkreis umfasst aber lediglich Dienstleister nach dem Kreditweitmarktgesezt, aber eben KEINE Banken. Hier wäre der Hinweis auf § 1 Kreditwesengesetz notwendig, der den Bankenbegriff definiert.

In seiner Gegenäußerung sieht die Bundesregierung zwar mittlerweile auch den notwendigen Bedarf eines gesetzgeberischen Eingrifens, will dies jedoch zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Entwurf regeln.

Der DGVB fordert daher ausdrücklich, dass die Öffnung des § 840 ZPO für die Postzustellung **nur zeitgleich** mit einer Verpflichtung der Banken, aber auch Versicherungen und großer Arbeitgeber zur Eröffnung eines sicheren Übermittlungsweges erfolgen darf.

Unabhängig davon müssen die Bundesländer in ihren Beratungen zur Anpassung des § 7 Abs. 3 GVO berücksichtigen, dass künftig, wie eingangs beschrieben, den Gerichtsvollziehern **bundesweit ca. 3,5 Mio EUR** bei der Kostendeckung ihrer für dienstliche Zwecke genutzten privaten PKW **fehlen** werden. Die von Sachsen-Anhalt vorgeschlagene „**große Lösung**“ zur Erstattung eines vollen Wegegeldes bei der Erledigung von Aufträgen für kostenbefreite Gläubiger kann da **nur ein erster Schritt** bei der Kompensation unserer Auslagen sein. **Die Bundesländer werden auch im BMJV darauf hinwirken müssen, dass die Höhe des Wegegeldes im Gerichtsvollzieherkostengesetz realitätsgerecht festgesetzt wird.**

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Boek

Bundesvorsitzender